

Voraussetzungen der Anwendung des Tatbestands der Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Oberrichter Dr. RUDOLF BIEBL,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Dozent Dr. sc. WALTER GRIEBE,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Kriminalstatistik weist für 1985 mit 113 363 festgestellten Straftaten die niedrigste Kriminalitätszahl seit Bestehen unserer Republik aus. Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, daß die Zahl der kriminellen Angriffe auf das sozialistische Eigentum, ebenso aber auch auf das persönliche und private Eigentum, in den letzten Jahren nahezu gleichbleibend ist.¹ Es gilt also, noch größere Anstrengungen zu unternehmen, um auch die Eigentumsdelikte weiter zurückzudrängen. Sowohl in der 12. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 15. Juni 1979² als auch in der 8. Plenartagung vom 18. April 1984³ wurden dazu wichtige Hinweise für die Arbeit der Gerichte gegeben. Wie die Rechtsprechung zeigt, setzen die Gerichte diese Orientierungen richtig um. Eine Analyse der Rechtsprechung bei Eigentumsstraftaten ergab aber auch, daß es hinsichtlich der Anwendung des Untreuetatbestands (§ 161 a StGB) zuweilen Probleme und unterschiedliche Auffassungen gibt.

Mit der Einführung des Untreuetatbestands im Jahr 1974 durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz wurden noch bessere Voraussetzungen geschaffen, Straftaten gegen das sozialistische Eigentum von Straftaten gegen die Volkswirtschaft abzugrenzen und in noch differenzierterer Weise darauf reagieren zu können.⁴ Untreue ist, ebenso wie Diebstahl oder Betrug, ein Eigentumsdelikt. Sie ist ihrem Wesen nach nicht primär gegen Leitungs-, Planungs- sowie Produktionsprozesse in ihren objektiven Erfordernissen gerichtet, sondern beeinträchtigt die Eigentumsbeziehungen in ihren vielfältigen Wechselwirkungen.⁵ Das wird insbesondere auch dadurch charakterisiert, daß der Täter bei einer Untreuehandlung dem sozialistischen Eigentum nicht schlechthin Schaden zufügt, sondern daß er dadurch sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile verschafft.⁶

Subjekt der Straftat bei Untreue

Der Tatbestand der Untreue stellt ganz bestimmte Anforderungen an das Subjekt einer solchen Straftat. Welcher Art diese Anforderungen sind, darüber gibt es in der Literatur durchaus keine einheitlichen Auffassungen. Während H. Duft / J. Schlegel die Position vertreten, daß die „nach § 161 a StGB als Täter erfaßten Personen ... auf Grund eines bestimmten Rechtsverhältnisses in bezug auf das sozialistische Eigentum bestimmte Aufgaben besitzen (müssen), ohne jedoch eine besondere Vertrauensstellung mit einer entsprechenden Entscheidungsbefugnis innezuhaben“⁷, wird im StGB-Kommentar ein differenzierterer Standpunkt vertreten. Das bezieht sich insbesondere auf das Tatbestandsmerkmal „über sozialistisches Eigentum zu verfügen“. Da die Befugnis — so der StGB-Kommentar —, über sozialistisches Eigentum zu verfügen, inhaltlich identisch sei mit der Verfügungsbefugnis, wie sie Inhabern einer Vertrauensstellung gemäß § 165 StGB übertragen ist, kommen „als Täter der Untreue durch Mißbrauch der Befugnisse, über sozialistisches Eigentum zu verfügen, nur Personen in Frage ..., die eine solche Vertrauensstellung innehaben“⁸. Für die beiden anderen Alternativen „es zu verwalten“ und „in sonstiger Weise Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen“, wird eine solche Vertrauensstellung dagegen nicht gefordert. Wir stimmen dieser differenzierten Position zu, da sie dem Anliegen dieser Bestimmung entspricht, ganz spezifische Angriffe auf das Eigentum zu erfassen. Zugleich können dadurch Untreuehandlungen besser von solchen Straftaten gegen das Eigentum, wie Diebstahl oder Betrug abgegrenzt werden.

Mißbrauch der Befugnis

Neben der genauen Beachtung der Anforderungen an das Subjekt der Straftat nimmt beim Untreuetatbestand das Merkmal des Mißbrauchs der dem Täter durch Gesetz, Auftrag oder Vertrag eingeräumten Verfügungsbefugnis bzw. der Befugnis, sozialistisches Eigentum zu verwalten oder in sonstiger Weise die Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen, eine besondere Bedeutung ein.

Auch zum Inhalt und Begriff des Mißbrauchs gibt es in der Literatur keine einheitliche Auslegung. So wird z. B. im Lehrbuch Strafrecht, Besonderer Teil, ausgeführt, daß der Mißbrauch der dem Täter eingeräumten Verwaltungs- oder Verfügungsbefugnis seinen Ausdruck in der rechtswidrigen, zum Schaden der sozialistischen Gesellschaft oder des Bürgers vorgenommenen Vermögensmanipulation findet.⁹ G. Tenner / E. Wittkopf / K. Moldenhauer definieren den Mißbrauch als „ein bewußtes Handeln entgegen den Pflichten und demzufolge als eine Funktionsumkehr“.^{10 11} Der StGB-Kommentar stellt es dagegen — ähnlich wie das Lehrbuch — auf die Manipulation des Täters zum Nachteil des sozialistischen Eigentums ab. „Sie muß entgegen den übertragenen Rechten und Pflichten zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Erhaltung seiner Substanz, zur ordnungsgemäßen Verfügung über das Eigentum nur zugunsten des jeweils Berechtigten oder zur Gewährleistung einer exakten Rechenschaftslegung erfolgen.“^R

Wir stimmen dieser Position zu, da gerade der Hinweis auf die Manipulation den Inhalt des Mißbrauchs charakterisiert. Dahör ist stets zu prüfen, welcher Art die dem Täter eingeräumten Befugnisse zur Verfügung über sozialistisches Eigentum sind, welche konkreten Rechtspflichten ihm in bezug auf den Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums oblagen, worin die Rechtspflichtverletzung besteht und ob das einen Mißbrauch seiner Befugnisse darstellt. Lediglich festzustellen, daß der Täter entgegen seiner Rechtspflichten gehandelt hat, genügt dafür nicht, denn auch der

1 Vgl. „Aus der DDR-Kriminalstatistik 1985“, NJ 1986, Heft 8, S. 316, sowie Statistisches Jahrbuch der DDR 1986, Berlin 1986, S. 388.

2 Vgl. H. Keil/S. Wittenbeck, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums erhöhen!“, NJ 1979, Heft 7, S. 297 ff.; J. Minx/J. Pasler, „Rechtliche Beurteilung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum“, NJ 1979, Heft 11, S. 485.

3 Vgl. Bericht des Präsidiums an die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts, „Der Schutz des sozialistischen Eigentums — ein wichtiges Anliegen der Rechtsprechung der Gerichte“, OG-Informationen 1984, Nr. 3, S. 2 ff.; R. Blebl, „Differenzierte Strafzumessung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum“, NJ 1984, Heft 9, S. 375 ff.

4 Vgl. H. Duft/J. Schlegel, „Differenzierte Ausgestaltung der Straftatbestände zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft“, NJ 1975, Heft 11, S. 323.

5 Vgl. W. Griebel, „Zum sozialen Wesen der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum“, NJ 1981, Heft 5, S. 210.

6 Insoweit ist der Tatbestand des § 161 a StGB mit dem im alten StGB bis 1968 noch vorhandenen Untreuetatbestand nach § 266 StGB überhaupt nicht vergleichbar. An diesen war eine bestimmte Zielsetzung (insbes. Bereicherungszweck) nicht gebunden.

Auf die Kodifizierung eines Untreuetatbestands im Kapitel „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft“ war 1968 verzichtet worden, da in dem 2. Abschnitt dieses Kapitels eine spezielle Bestimmung des „Vertrauensmißbrauchs“ (§ 165 StGB) aufgenommen worden war, die sowohl dem Schutz der Volkswirtschaft als auch des sozialistischen Eigentums vor einem Mißbrauch der dem Täter eingeräumten Verfügungs- und Entscheidungsbefugnisse dienen sollte.

7 H. Duft/J. Schlegel, a. a. O., S. 325.

8 Vgl. StGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1984, Anm. 3 zu § 161 a (S. 379).

9 Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrbuch, 1. Aufl., Berlin 1981, S. 133.

10 G. Tenner/E. Wittkopf/K. Moldenhauer, Finanzdelikte, Berlin 1977, S. 17.

11 StGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 6 zu § 161 a (S. 380).